



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

Jahrgang 5, Ausgabe 6/2026 vom 02.02.2026, online gestellt am 02.02.2026

Inhaltsverzeichnis:

Verkündungen / Bekanntmachungen

Seite/n

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 110
„Elisabethfehn – Süd (nördl. Adlerstraße)“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB **2 - 3**



Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Barßel

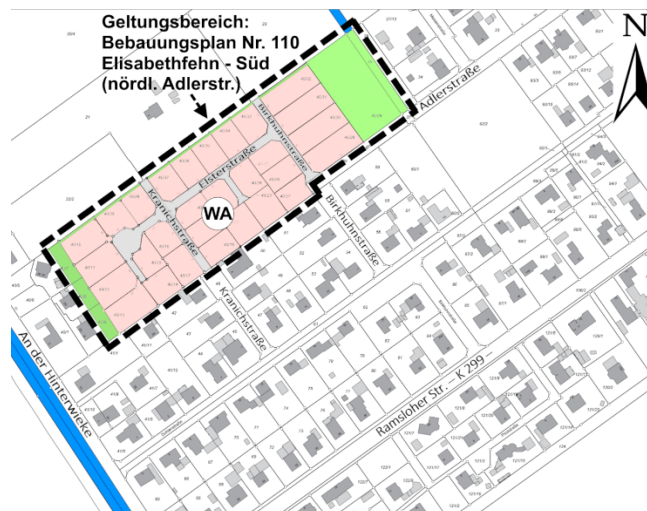
Bebauungsplan Nr. 110 „Elisabethfehn – Süd (nördl. Adlerstraße)“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Barßel hat den Bebauungsplan Nr. **110 „Elisabethfehn – Süd (nördl. Adlerstr.)“** mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), in seiner Sitzung am 29.01.2025 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 „Elisabethfehn – Süd (nördl. Adlerstraße)“ befindet sich im Gemeindeteil *Elisabethfehn - Süd* nördlich der *Adlerstraße* in der Flur 32, Gemarkung Barßel und umfasst eine Fläche von rd. 25.850 qm. Das Plangebiet wird über die *Adlerstraße*, die *Birkhuhnstraße* sowie die *Kranichstraße* erschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. **110 „Elisabethfehn – Süd (nördl. Adlerstraße)“** mit örtlichen Bauvorschriften ist kartographisch bestimmt und in der folgenden Abbildung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. **110 „Elisabethfehn – Süd (nördl. Adlerstraße)“** mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der *Gemeinde Barßel* unter der Internetadresse <https://barssel.de/elektronisches-amtsblatt/> wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. **110 „Elisabethfehn – Süd (nördl. Adlerstraße)“** mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich dessen Begründung, nebst Umweltbericht, und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB kann ab sofort bei der *Gemeinde Barßel* im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz 1, Bauamt (Zimmer O.18), 26676 Barßel, während der Dienststunden von jedermann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichfalls besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen zu dieser Bauleitplanung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Barßel (<https://barsel.de/planungsbeteiligung/>) und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (u. a.: <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde Barßel* unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Anhuth
Bürgermeister